Bürger
Energie
Berlin

BürgerEnergie Berlin eG
Geschäftsbericht 2022

Bürger
Energie
Berlin

Inhalt

Bericht über das Geschäftsjahr 2022	Seite	3
Bilanz der BürgerEnergie Berlin eG	Seite	10
Gewinn- und Verlustrechnung der BürgerEnergie Berlin eG	Seite	11
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	12
Ergebnisverwendung	Seite	13
Rechtliche Verhältnisse	Seite	14
Satzung der BürgerEnergie Berlin	Seite	15

Bürger
Energie
Berlin

Bericht über das Geschäftsjahr 2022

Die BürgerEnergie Berlin eG konnte im Geschäftsjahr 2022, wie in den vergangenen Jahren seit ihrer Gründung, in den meisten Bereichen ein Wachstum verzeichnen. Zwischen Januar und Dezember 2022 wuchs die Zahl der Mitglieder auf 1.469 an, die gemeinsam Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 1.673.800,00 Euro halten. Inklusive der Mittel auf dem Treuhandkonto und der verbindlichen Optionen sind zum Ende des Geschäftsjahres 2022 insgesamt mehr als 12 Mio. Euro für eine Beteiligung an den Berliner Energienetzen bereitgestellt worden.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der BürgerEnergie Berlin eG im Geschäftsjahr 2022 lag auf der Umsetzung eigener Klimaschutzprojekte, insbesondere der Beteiligung an Berliner Energienetzen.

Die Genossenschaft war darüber hinaus aktiv beim Aufbau von BürgerKraftwerken sowie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Veranstaltungen und Pressetätigkeiten. Der Vertrieb von Ökostrom kam wegen der Turbulenzen auf den Energiemärkten weitgehend zum Erliegen.

Die einzelnen Bereiche werden im Folgenden detailliert beschrieben.

Stromnetz
Seit dem 01. Juli 2021 ist das Berliner Stromnetz vollständig im Eigentum des Landes Berlin. Mit der Übernahme der Gesellschaft Stromnetz Berlin GmbH durch das Land Berlin wurde auch das seit dem Jahr 2012 laufende Konzessionsverfahren Strom beendet. Das Berliner Abgeordnetenhaus traf direkt mit dem Kauf der Netzgesellschaft eine Vergabeentscheidung zugunsten der Bieterin Stromnetz Berlin GmbH. Das Landesunternehmen Berlin Energie, welches vorher den Zuschlag bekommen hatte, zog das eigene Angebot zurück. Die Rolle der BürgerEnergie Berlin als Bieterin im Konzessionsverfahren endete.

Eine Beteiligung der Genossenschaft im Zuge der Übernahme des Netzes durch das Land Berlin konnte nicht erreicht werden. Dennoch ist für die BürgerEnergie Berlin der Kauf der Stromnetz Berlin GmbH durch das Land Berlin ein wichtiger Schritt. Seit 2012 arbeiten wir darauf hin, gemeinsam mit dem Land Berlin das Netz zu betreiben und damit eine direkte Beteiligung der Bürger*innen zu verwirklichen.

Unmittelbar nach der Rekommunalisierung des Netzes fanden im September 2021 die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus statt. In der Koalitionsvereinbarung setzten sich SPD/Grüne/Die Linke das Ziel, mittels der BürgerEnergie Berlin Mitgestaltungsrechte für Bürger*innen an der Berliner Energiewende beim Netzbetrieb zu verankern und diesen

damit zu einem öffentlichen Unternehmen neuer Art werden zu lassen. Eine Umsetzung dieses Vorhabens konnte die Genossenschaft im Jahr 2022 trotz erster Gespräche mit dem Senat nicht erreichen. Im November 2022 erfolgte das Urteil des Landesverfassungsgerichtshofes von Berlin, die Wahl zum Abgeordentenhaus von 2021 wiederholen zu lassen. In der Folge fokussierten sich die Aktivitäten darauf, den Anpruch der Genossenschaft im aufkeimenden Wahlkampf sichtbar zu machen.

BürgerKraftwerke

Die BürgerEnergie Berlin strebt den Aufbau eines auf erneuerbare Energien ausgerichteten, bürgereigenen Energiesystems an. Diese Aktivitäten werden im Bereich BürgerKraftwerke gebündelt und ermöglichen im besten Fall eine Direktversorgung von Mitgliedern und weiteren Personen durch dezentral produzierte, regenerative Energie.

Im Jahr 2022 konnte die Genossenschaft neue Partnerinnen für den Aufbau von PV-Anlagen gewinnen. Für die Abwicklung im Mieterstrommodell startete die Zusammenarbeit mit der Szloma-Albam-Stiftung in der Wohnanlage Ulrikenstr./Amalienhofstr./Seeburger Str. in Berlin-Spandau. Der Aufbau der Anlage wurde im ersten Bauabschnitt bereits im Herbst 2022 vollzogen. Im zweiten Sanierungsschritt ist die Fertigstellung der Anlage im Mai 2023 vorgesehen.
Mieterstrom bleibt für die BürgerEnergie Berlin dennoch ein schwieriges Geschäftsfeld. Einerseits werden durch diese Vermarktungsform sehr viele Anspüche der Genossenschaft eingelöst. Neben einer regenerativen Versorgung der im Haus wohnenden Menschen mit Strom, können auch finanziellen Vorteile erneuerbarer Energien weitergegeben werden. Andererseits waren die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, allen voran das Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG), mehr hinderlich statt förderlich. Hinzu kam, dass durch die enormen Preisschwankungen auf den Energiemärkten kein Tarif für Neuprojekte durch den Abwicklungspartner Elektrizitätswerke Schönau EWS zur Verfügung stand. Deshalb kam die Bearbeitung von Neuprojekten nahezu vollständig zum Erliegen.

Mit dem Evangelischen Seniorenheim Albestraße gGmbH wurde eine zweite Partnerin für den Aufbau einer PV-Anlage gewonnen. Die Vermarktung erfolgt hier nicht im Mieterstrommodell, sondern in Miet-Pacht-Abwicklung. Die PV-Anlage wird durch die BEB geplant und errichtet. Das Seniorenheim pachtet die Anlage und nutzt die Solarenergie großteils als Eigenverbrauch im Haus.

Folgende Photovoltaik-Anlagen der BürgerEnergie Berlin sind in Betrieb oder vertraglich beschlossen:

Bürger
Energie
Berlin

August 2019 (Mieterstrom)

Fuldastr. 26–30
Ossastr. 30–33
12045 Berlin-Neukölln

Anzahl der Haushalte: 118
Größe der PV-Anlage: 99,8 kWp

Dezember 2019 (Mieterstrom)

Stresemannstr. 31 A
10963 Berlin-Kreuzberg

Anzahl der Haushalte: 12
Größe der PV-Anlage: 9,9 kWp

März 2021 (Mieterstrom)

Spenerstr. 14–14A
Melanchthonstr. 19
10557 Berlin-Mitte

Anzahl der Haushalte: 36
Größe der PV-Anlage: 35,51 kWp

April 2021 (Mieterstrom)

Mariendorfer Weg 21
12051 Berlin-Neukölln

Anzahl der Haushalte: 160
Größe der PV-Anlage: 44,2 kWp

Bürger Energie Berlin

Mai 2023 (Mieterstrom)

Ulrikenstr. 2-8
13581 Berlin-Spandau

Anzahl der Haushalte: 48
Größe der PV-Anlage: 63 kWp

Im Aufbau

Otto-Suhr-Allee 110-112,
10585 Berlin-Charlottenburg

Anzahl der Haushalte: 40
Größe der PV-Anlage: 29,96 kWp

April 2023 (Miet-Pacht)

Albestr. 31
12159 Berlin-Schöneberg

Bewohner*innen: ca. 100
Größe der PV-Anlage: 51 kWp

Der gemeinschaftliche Selbstbau von PV-Anlagen auf Eigenheimen wurde in 2022 wieder deutlich belebt. Mit dem Selbstbau soll ausschließlich Mitgliedern der BEB die Möglichkeit gegeben werden, PV-Anlagen auf dem eigenen Dach eigenständig zu errichten. Das Angebot richtet sich an Eigentümer*innen von Eigenheimen im Großraum Berlin.

Die BürgerEnergie Berlin übernimmt dafür zentral die Vermittlung der Planungsdienstleistung, den Einkauf des Solarmaterials und der Koordination externer Gewerke. Das Herzstück des gemeinschaftlichen Selbstbaus ist die wechselseitige Unterstützung der Mitglieder beim Aufbau der Anlage.

In 2022 wurden 4 Selbstbauprojekte der BürgerEnergie Berlin abgeschlossen. Weitere konnten wegen der Witterung zu Jahresende nicht mehr vollständig umgesetzt werden oder waren in Planung.

Ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten im Bereich BürgerKraftwerke lag in der Nutzung von Sonnenenergie mittels steckbarer PV-Geräte. Diese können z.B. am Balkon oder auf Dächern wie Garagendächern angebracht werden. In der Siedlung Eichkamp-Heerstraße wurde eine Sammelbestellung für steckbare PV-Geräte durchgeführt.
Die BürgerEnergie Berlin hat außerdem gemeinsam mit dem Landesverband der Gartenfreunde Berlin e.V. die Bemühungen vorangetrieben, steckbare PV-Geräte auch im Kontext von Kleingärten nutzen zu können.

Ökostrom
Der Vertrieb von Ökostrom ermöglicht sowohl Mitgliedern der Genossenschaft als auch Nicht-Mitgliedern den Bezug von regenerativem Strom. Dieses Angebot erfolgt in Kooperation mit den Elektrizitätswerken Schönau eG. Auf Grund des Neukundenstopps der EWS konnten im Jahr 2022 keine Neukunden geworben werden.

Darüber hinaus ist die Kooperation für die BürgerEnergie Berlin eine Finanzierungsquelle für die laufenden Kosten der Genossenschaft.

Öffentlichkeitsarbeit
Nach den starken Einschränkungen der Vorjahre konnten in 2022 wieder verstärkt direkte Gespräche im Rahmen von Veranstaltungen durchgeführt werden.

Eigene Formate der BürgerEnergie Berlin waren beispielsweise die Energiewenderadtour durch Neukölln, bei der auf mehreren Stationen anhand praktischer Beispiele der aktuelle Stand der urbanen Energiewende in Berlin veranschaulicht und diskutiert wurde.

Am 21.06.22 fand außerdem unter dem Titel "Urbane Energiewende" die politische Auseinandersetzung vor allem zum Thema Mieterstrom statt. Mit MdB Katrin Uhlig (Bündnis 90/ Die Grünen) sowie Marie-Luise Hoppenbrock aus der Senatsverwaltung für Wirtschaft Energie und Betriebe als Podiumsgäste konnten Mitglieder und weitere Teilnehmende Forderungen direkt diskutieren und adressieren.

Neben den eigenen Veranstaltungsformaten war die BürgerEnergie Berlin mit Referent*innen auch bei Fremdveranstaltungen zu Gast oder hat sich mit Infoständen beteiligt.

Das waren beispielsweise:

- Berliner Energietage
- Sommergespräch Genossenschaftsforum
- Berliner Energietag
- Umweltfestival oder 30 Jahre Kulturfabrik

Die Aktivitäten der BürgerEnergie Berlin waren auch in dem von Einschränkungen geprägten Jahr 2022 nicht ohne das breite Engagement des ehrenamtlichen Teams möglich. Wegen der schwierigen Umstände konnten viele Teamtreffen nur virtuell stattfinden. Wir danken allen, die sich aktiv einbringen und somit unsere Genossenschaft mit Leben füllen.

Bürger
Energie
Berlin

Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG im Geschäftsjahr 2022

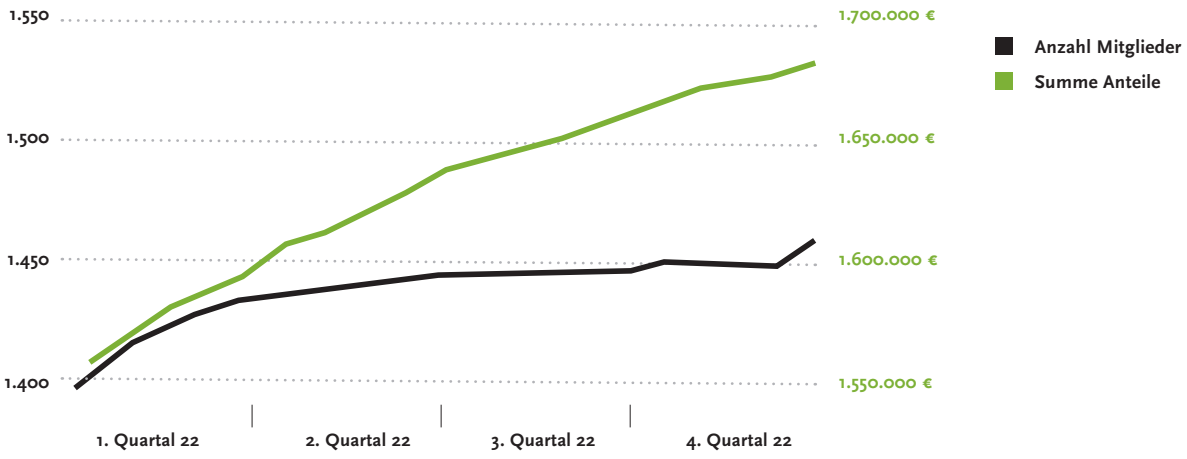

Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG seit 2012

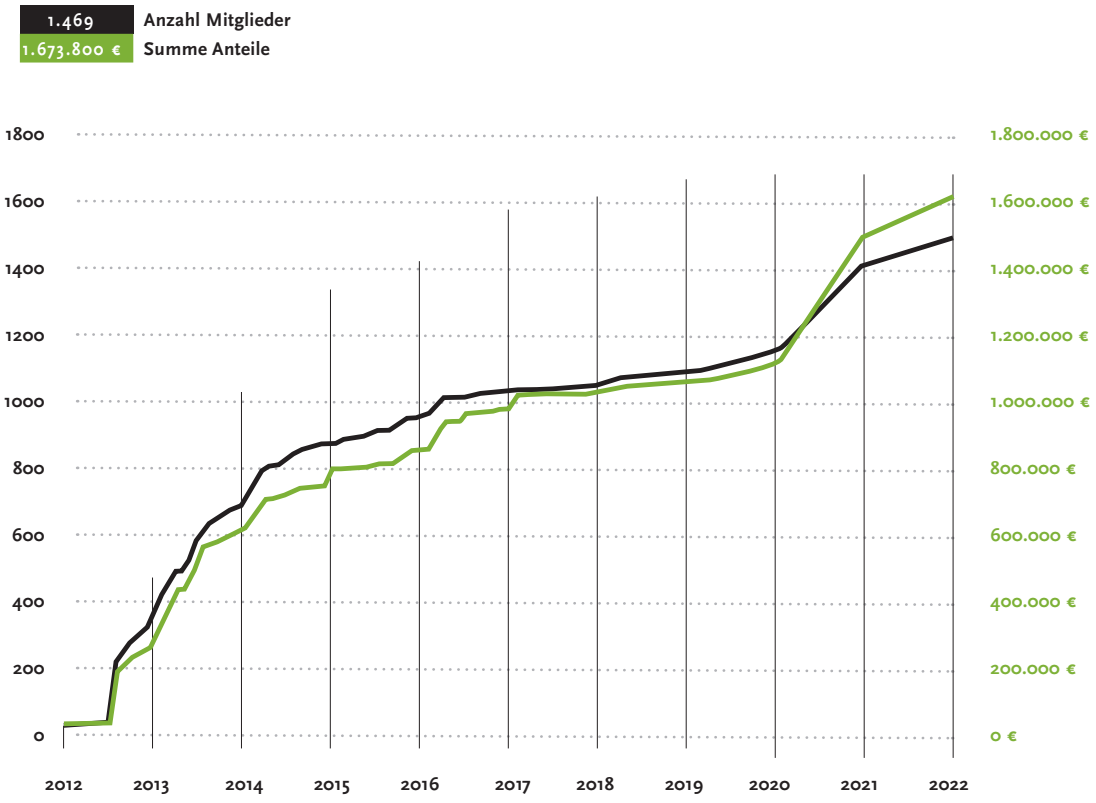

Bürger
Energie
Berlin

Bilanz

	Zum 31.12.2021 in Euro	Zum 31.12.2022 in Euro
AKTIVA	**1.766.365.86**	**1.842.349,37**
A Anlagevermögen	**354.689,44**	**363.590,98**
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagen	223.439,44	232.340,98
Finanzanlagen	131.250,00	131.250,00
... davon Beteiligung an Personengesellschaften	131.250,00	131.250,00
B Umlaufvermögen	**1.411.676,42**	**1.478.758,39**
Vorräte	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.987,36	4.477,00
... davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	357,00
... davon sonstige Vermögensgegenstände	4.987,36	4.120,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	**1.406.689,06**	**1.474.281,39**
... davon Kasse	164,66	102,97
... davon Guthaben bei Kreditinstituten	1.406.524,40	1.474.178,42
C Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**	**0,00**
PASSIVA	**1.766.365,86**	**1.842.349,37**
A Eigenkapital	**1.649.121,84**	**1.744.735,38**
Geschäftsguthaben Mitglieder	1.568.300,00	1.673.800,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00
Ergebnisrücklagen	16.164,28	16.164,28
... davon gesetzliche Rücklage	8.082,14	8.082,14
... davon weitere Ergebnisrücklagen	8.082,14	8.082,14
Gewinnvortrag	0,00	0,00
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	64.657,56	54.771,10
B Rückstellungen	**8.537,13**	**57,02**
Steuerrückstellungen	714,93	57,02
Sonstige Rückstellungen	7.822,20	0,00
C Verbindlichkeiten	**108.706,86**	**97.556,97**
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.661,89	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	102.045,00	97.556,97
D Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**	**0,00**

Bürger
Energie
Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 2022

	2021 in Euro	2022 in Euro
Umsatzerlöse	**100.347,63**	**95.574,01**
... davon Dienstleistungen/ Sponsoring	56.198,51	2.810,00
... davon Förderbeiträge etc.	22.233,00	19.595,00
... davon Vermietung/ Verpachtung	10.808,89	16.556,04
... davon Kooperation Ökostrom	11.107,23	12.262,50
... davon Selbstbau	0,00	44.350,47
Gesamtleistung	**100.347,63**	**95.574,01**
Sonstige betriebliche Erträge	**445,14**	**1.075,34**
Wareneingang	**0,00**	**-36.408,65**
Personalaufwand	**-47.961,19**	**-50.050,32**
... davon Löhne und Gehälter	-38.173,33	-40.050,00
... davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-9.787,86	-10.000,32
Abschreibungen	**-11.668,81**	**-12.862,86**
sonstige betriebliche Aufwendungen	**-46.319,84**	**-28.714,21**
... davon Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-1.597,79	-679,94
... davon davon Reparaturen und Instandhaltungen	-682,68	-699,48
... davon Werbe- und Reisekosten	-15.604,62	-2.885,22
... davon verschiedene betriebliche Kosten	-28.434,75	-24.449,57
Aufwendungen für Rückstellungen	**0,00**	**0,00**
Betriebsergebnis	**-5.157,07**	**-31.386,69**
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**32,31**	**5.525,11**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**-1.608,50**	**-1.458,75**
Zinsergebnis	**-1.576,19**	**4.066,36**
Erträge aus Beteiligungen	**13.975,64**	**17.433,87**
Finanzergebnis	**13.975,64**	**17.433,87**
Geschäftsergebnis	**7.242,38**	**-9.886,46**
Außerordentliche Erträge	**0,00**	**0,00**
Außerordentliche Aufwendungen	**0,00**	**0,00**
Außerordentliches Ergebnis	**0,00**	**0,00**
Steuern vom Einkommen und Ertrag	**0,00**	**0,00**
sonstige Steuern	**0,00**	**0,00**
Jahresüberschuss / Fehlbetrag	**7.242,38**	**-9.886,46**
Einstellungen in Rücklagen	**-1.448,48**	**0,00**
... davon die gesetzliche Rücklage	-724,24	0,00
... davon die satzungsmäßige Rücklage	-724,24	0,00
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	**58.863,66**	**64.657,56**
Bilanzgewinn / -verlust	**64,657,56**	**54.771,10**

Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

- Die BürgerEnergie Berlin eG wurde am 20.12.2011 gegründet. Die BürgerEnergie Berlin eG ist eine Genossenschaft im Sinne des § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB (Kleinstgenossenschaft). Die Genossenschaft wurde am 15.03.2013 unter der Nummer GnR 734 B im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) eingetragen.
- Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach § 266 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 337 HGB.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung des Anhangs macht die Gesellschaft von den ihr eingeräumten Erleichterungen gemäß § 288 HGB Gebrauch. Auf die Aufstellung eines Lageberichts wird gemäß § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschrift des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes zu beachten.
- Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind Auszüge des Jahresabschlusses 2022.

Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- Flüssige Mittel wurden zu Nennwerten bilanziert.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von 800,00 Euro werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.
- Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger, aufgelaufener Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Den Abschreibungen liegen die steuerlich mindestens anzusetzenden Nutzungsdauern zugrunde.
- In den Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.
- Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und beinhalten Restlaufzeiten bis zu maximal einem Jahr.
- In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen enthalten.

Ergebnisverwendung

Der Vorstand der BürgerEnergie Berlin eG schlägt der Generalversammlung vor, den Jahresfehlbetrag von -9.886,46€ ohne eine Vorwegeinstellung in die satzungsmäßige und rechtliche Rücklage wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung: -9.886,46€.

Bürger
Energie
Berlin

Rechtliche Verhältnisse

Firma BürgerEnergie Berlin eG	Genossenschaftsregister-Eintragung Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) GnR 734 B
Gründung 20. Dezember 2011	Satzung gültig i. d. Fassung vom 20. Dezember 2011
Sitz Berlin	Geschäftsjahr Kalenderjahr

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken.

Geschäftsguthaben der Mitglieder

- 1.673.800,00 Euro

Vorstand/Vertretung

- Boris Meyer
- Christoph Rinke

Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Genossenschaft gemeinschaftlich.

Mitglieder des Aufsichtsrats

- Prof. Hartmut Gaßner
- Dr. Arwen Colell
- Dr. Michael Sladek
- Michael Schäfer
- Luise Neumann-Cosel bis 14.06.22
- Katharina Umpfenbach ab 14.06.22
- Werner Landwehr

Zuständiger Prüfverband

- Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.
  Schönhauser Allee 10–11, 10119 Berlin

Satzung der BürgerEnergie Berlin eG

§1 Name, Sitz, Gegenstand: (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergie Berlin eG. (2) Der Sitz ist Berlin. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie der Aufbau eines auf erneuerbare Energieträgerausgerichteten, sozial wie ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energiesystems. (3) Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken. (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform erwerben. (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§2 Geschäftsanteil, Zahlungen: (1) Der Geschäftsanteil beträgt €100,00. (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Zulassung durch den Vorstand. Die Zulassung kann vom Vorstand nach seinem Ermessen abgelehnt werden. (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds soll mindestens fünf Geschäftsanteile umfassen. Die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§3 Rücklagen: (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, solange die Rücklage 50% der Bilanzsumme nicht erreicht. (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des positiven Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung der Ergebnisrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die weiteren Ergebnisrücklagen sollen für die in §1 Absatz 2 genannten Aktivitäten aufgebracht werden, soweit dies die finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft erlauben. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§4 Gewinnverwendung: (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§5 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung: (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verlustvortrag, Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. (2) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§6 Generalversammlung: (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand oder in den in §38 Abs.2 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung findet durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform statt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. (5) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Beschluss fassen über a) die Änderungen der Satzung; b) die Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung sowie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; c) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats; d) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft. (7) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere im Abstand von mindestens zwei und höchstens acht Wochen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist. (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§7 Vorstand: (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. (2) Die regelmäßige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederbestellung ist möglich. (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Dienstverträge abstecken. (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren. (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für a) Geschäftsordnungsbeschlüsse, b) die Grundsätze der Geschäftspolitik, c) den Wirtschafts- und Stellenplan, d) den Abschluss von außer- und/oder überplanmäßigen Geschäften, deren Wert €20.000,00 übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von €10.000,00 berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung; e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen, f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, g) die Erteilung von Prokura und h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht. (6) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Genossenschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In allen Angelegenheiten, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten. Berichte des Vorstands sind in der Regel mündlich zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall eine Berichterstattung in Textform geboten ist oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

§8 Aufsichtsrat: (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den zwei ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgen durch den Aufsichtsrat und durch die Mitglieder der Genossenschaft. Wahlvorschläge der Mitglieder der Genossenschaft müssen zwei Wochen vor dem Tage der Wahlversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen. (5) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. (7) Der Aufsichtsrat hat eine Sitzung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung: (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. (2) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung feststellen, dass das erste Projekt der Genossenschaft, der Kauf des Berliner Stromnetzes oder nennenswerter Teile davon, nicht zustande kommt, dann können die Mitglieder einmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand muss die Mitglieder über diese Entscheidung in Textform benachrichtigen, in dieser Benachrichtigung ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Dieses einmalige Kündigungsrecht steht den Mitgliedern befristet für einen Zeitraum von drei Monaten zu. Die Frist beginnt ab dem Erhalt der Benachrichtigung zu laufen. (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Email-Adresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands beim Aufsichtsrat Widerspruch einlegen. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (6) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens auf andere Mitglieder findet eine Auseinandersetzung nicht statt. (7) Der Absatz 6 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung von Geschäftsanteilen, im Falle des Ausschlusses sowie im Falle des Todes eines Mitglieds.

§10 Bekanntmachungen: Bekanntmachungen erfolgen in den gesetzlich vorgesehen Fällen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“.

Berlin, den 20.12.2011